

ZivilR Fallbearbeitung

Arne Misselwitz*

Was für eine Schreinerei?!

Der diesem Beitrag zugrundeliegende Sachverhalt wurde als Abschlussklausur in der Vorlesung Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) im Wintersemester 2022/2023 bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp gestellt. In der Bearbeitungszeit von zwei Stunden war im Schwerpunkt das Erlöschen eines Vermieterpfandrechts sowie der gutgläubige Erwerb einer Sache zu prüfen. Insbesondere die Bearbeitung von Aufgabe 1 ist angesichts des Einstiegs über einen Herausgabeanspruch zu Verwertungszwecken für Anfänger:innen anspruchsvoll.

SACHVERHALT

Aufgabe 1

Zu Beginn des Jahres 2022 möchte Sabine (S) ihr Hobby zum Beruf machen und beschließt daher, eine eigene Schreinerei zu eröffnen. Dazu mietet sie von Valentin (V) ein Betriebsgrundstück, auf dem sich eine kleine Werkstatt sowie Parkplätze für die Geschäftsfahrzeuge befinden. S schafft sich außerdem einen kleinen Lieferwagen an, mit dem die fertigestellten Möbel ausgeliefert werden. Gelegentlich fährt S mit dem Lieferwagen nach Feierabend auch nach Hause. Soweit S den Lieferwagen nicht benutzt, wird der Lieferwagen wieder auf dem Betriebsgrundstück abgestellt. Aufgrund eines Gesprächs mit S ist dies dem V auch bekannt.

Auf den erfolgreichen Start folgt eine Auftragsflaute, sodass die Einnahmen von S stark zurückgehen. Ihre wirtschaftliche Lage verschlechtert sich immer weiter, sodass sie den V nicht mehr bezahlen kann. Infolgedessen schuldet sie ihm noch einige Monatsmieten. Nur der Lieferwagen ist S noch geblieben. Diesen nutzt sie am Mittwoch, den 7.12.2022 um damit nach der Arbeit nach Hause zu fahren und stellt ihn dort ab. In den nächsten Tagen fährt sie mit dem Fahrrad zur Schreinerei, um Kosten zu sparen.

V ist derweil der Ansicht, er sei geduldig genug gewesen und will nun die noch ausstehende Miete eintreiben. Dazu möchte er gerne den Lieferwagen der S verkaufen, um seine Forderung aus dem Erlös zu befriedigen. S lehnt dies ab. Der Lieferwagen sei ihr »Ein und Alles« und stehe schließlich auch nicht bei der Werkstatt, sondern bei ihr zu Hause. V sieht das ganz anders und verlangt von S Herausgabe des Lieferwagens zum Verkauf. Der Lieferwagen gehöre schließlich zur Schreinerei und sei nur vorübergehend bei S zu Hause abgestellt.

Kann V von S die Herausgabe des Lieferwagens zum Zweck des Verkaufs verlangen?

BEARBEITUNGSHINWEIS:

Die §§ 811 ff. ZPO sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2

Kurz bevor die Schreinerei der S endgültig schließen muss, erhält S noch den Auftrag des Kunden Knut (K), ein extravagantes Bett aus massiven Eichenstämmen zu fertigen. Zum Ausmessen schickt S ihre Angestellte Amelie (A) an einem Freitagnachmittag kurz vor Feierabend mit einem speziellen Lasermessgerät zu K. Sie soll die genauen Maße des Schlafzimmers aufnehmen, in dem das Bett stehen soll. Am Montag soll sie dann die Maße und das Messgerät wieder mitbringen.

A begibt sich auf den Weg zu K, fasst unterwegs aber andere Pläne. Sie ist von der angekündigten Schließung der Schreinerei, für die sie der S die Schuld gibt, so erbost, dass sie noch etwas dazuverdienen will. Sie ändert ihre Route und begibt sich stattdessen zum Werkzeughändler Winfried (W), der auch gebrauchte Werkzeuge ankauft. A bietet W das Lasermessgerät zum günstigen Preis von 150 € an (Wert: 200 €). W wundert sich zwar ein wenig, dass A das Lasermessgerät so preiswert loswerden möchte, freut sich aber über das für ihn günstige Geschäft und wird mit A handelseinig.

A übergibt W das Lasermessgerät, nimmt den Kaufpreis entgegen, verlässt den Laden und begibt sich schnurstracks in einen längeren und, wie sie meint: »wohlverdienten« Urlaub.

Als A am Montag nicht zur Arbeit erscheint, wird S misstrauisch. Sie fragt herum und erfährt, dass W ein hervorragendes Geschäft mit einem Lasermessgerät gemacht habe. Als sie zu W fährt erkennt sie »ihr« Messgerät wieder und verlangt dieses von ihm heraus. W verweigert die Herausgabe mit dem Argument, er habe von alledem nichts gewusst.

Kann S von W die Herausgabe des Lasermessgeräts verlangen?

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht - Schwerpunkt Familienrecht - am Lehrstuhl von Prof. Dr. Barbara Veit.

GLIEDERUNG**Aufgabe 1**

- A. Herausgabeanspruch des V zum Zweck des Verkaufs aus §§ 1231, 1257, 562 I 1 BGB
- I. Vermieterpfandrecht
 1. Entstehung des Vermieterpfandrechts
 - a) Forderung aus dem Mietverhältnis
 - b) Lieferwagen als Sache des Mieters
 - c) Einbringen des Lieferwagens
 - d) Zwischenergebnis
 2. Erlöschen des Vermieterpfandrechts
 - a) Entfernen des Lieferwagens
 - aa) Wortlaut
 - bb) Systematik
 - cc) Telos
 - dd) Zwischenergebnis
 - b) Ohne Wissen oder unter Widerspruch
 3. Zwischenergebnis
 - II. Ergebnis
- B. Ergebnis Aufgabe I

Aufgabe 2

- A. Anspruch S gegen W auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 985 BGB
- I. Eigentum der S
 1. Dingliche Einigung
 2. Übergabe
 3. Einigsein
 4. Erwerb vom Nichtberechtigten
 - a) [Verkehrsgeschäft]
 - b) Besitz als Rechtsschein
 - c) Gutgläubigkeit des W
 - d) Keine abhanden gekommene Sache
 - aa) Besitzverlust durch Aushändigung an A
 - bb) Besitzverlust der S durch Änderung der Route durch A
 - cc) Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes
 - dd) Analoge Anwendung des § 935 I 2 BGB
 - ee) Zwischenergebnis
 - e) Zwischenergebnis
 - II. Besitzer ohne Recht zum Besitz
 - III. Ergebnis
- B. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 861 I BGB
- C. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 I BGB
- D. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 II BGB
- E. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 812 I 1 Var. 2 BGB
- F. Ergebnis Aufgabe II

Gesamtergebnis**LÖSUNG****AUFGABE 1****A. Herausgabeanspruch des V zum Zweck des Verkaufs aus §§ 1231, 1257, 562 I 1 BGB**

S ist Eigentümerin des Lieferwagens. Wenn V den Lieferwagen verkaufen und daraus seine Mietforderung befriedigen will, muss ihm ein entsprechendes Verwertungsrecht zustehen.

V könnte ein Vermieterpfandrecht haben und daraus einen Herausgabeanspruch geltend machen. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitz des Pfandes, so kann er nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern, § 1231 S. 1 BGB. Dieser Herausgabeanspruch ist gemäß § 1257 BGB entsprechend auch auf entstandene gesetzliche Pfandrechte und damit auf das Vermieterpfandrecht (§ 562 I 1 BGB) anwendbar.¹ V wäre als Pfandgläubiger zum Verkauf berechtigt, sobald seine Forderung aus dem Mietverhältnis (§ 535 II BGB) ganz oder zum Teil fällig ist, § 1228 II 1 BGB.

I. Vermieterpfandrecht

V und S haben einen Mietvertrag über das Grundstück mit der Werkstatt und den Parkplätzen geschlossen. Gemäß § 578 II 1, I BGB sind die Vorschriften der §§ 562 bis 562d BGB auch auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, entsprechend anwendbar.

1. Entstehung des Vermieterpfandrechts

Das Vermieterpfandrecht des V müsste wirksam entstanden sein.

- a) Forderung aus dem Mietverhältnis

Die strenge Akzessorietät der Pfandrechte (§§ 1250, 1252 BGB) fordert dafür eine Forderung aus dem Mietverhältnis, § 562 I 1 BGB. S und V haben ein Mietverhältnis über das Betriebsgrundstück geschlossen, § 535 I BGB. S ist mit der Miete in Rückstand. Damit hat V eine Forderung aus dem Mietverhältnis auf die ausstehende Miete, § 535 II BGB.

- b) Lieferwagen als Sache des Mieters

Das Vermieterpfandrecht entsteht nur an Sachen des Mieters, § 562 I 1 BGB. Der Lieferwagen müsste im Eigentum der S stehen. Sie hat den Lieferwagen für ihre Schreinerei angeschafft und Eigentum an diesem erworben. Der Lieferwagen ist damit eine Sache der S iSv § 562 I 1 BGB.

¹ MüKoBGB/Schäfer, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 8, 9. Auflage (2023), § 1231 Rn. 9; Soergel/Habersack, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 16, 13. Auflage (2001), § 1231 Rn. 1.

c) Einbringen des Lieferwagens

Der Lieferwagen der S müsste auch iSd § 562 I 1 BGB eingebracht worden sein.

Eingebracht sind die Sachen, die während der Mietzeit willentlich und wissentlich in die Mieträume oder auf das Mietgrundstück verbracht werden.² Bei Sachen, die nur vorübergehend in der Absicht alsbaldiger Wiederentfernung eingebracht werden, ist danach zu unterscheiden, ob der (nur) vorübergehende Verbleib der bestimmungsgemäßen Nutzung der Mietsache entspricht.³

Die Parkplätze auf dem Betriebsgrundstück sind dazu bestimmt, Kraftfahrzeuge vorübergehend abzustellen, um sie anschließend wieder zu nutzen. Dementsprechend gehört das Parken des Lieferwagens zum Gebrauch der Mietsache. Wird der Lieferwagen auf dem Betriebsgrundstück geparkt, ist er eingebracht iSd § 562 I 1 BGB.

d) Zwischenergebnis

Mit Abstellen des Lieferwagens auf dem Parkplatz der Schreinerei ist das Vermieterpfandrecht des V wirksam entstanden, §§ 578 II 1, I iVm 562 I 1 BGB.

2. Erlöschen des Vermieterpfandrechts

Das Vermieterpfandrecht des V könnte wieder erloschen sein.

S ist mit dem Lieferwagen am 7.12.2022 nach der Arbeit nach Hause gefahren. Gemäß § 562a I 1 BGB erlischt das Pfandrecht des Vermieters mit der Entfernung der Sachen vom Grundstück, außer wenn diese ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann jedoch nicht widersprechen, wenn die Entfernung den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen, § 562a I 2 BGB.

a) Entfernen des Lieferwagens

Fraglich ist damit zunächst, ob S am 7.12.2022 den Lieferwagen vom Betriebsgrundstück ihrer Schreinerei iSd § 562a I 1 BGB entfernt hat, als sie damit nach Hause gefahren ist. Diese räumliche Trennung war von S nur als vorübergehend gedacht. Ob eine von vornherein lediglich vorübergehend geplante räumliche Wegschaffung des Lieferwagens vom Grundstück als Entfernung angesehen werden kann, ist umstritten.⁴

² BGH NJW 2018, 1083 (1084 Rn. 11); Staudinger/v Emmerich, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2021), 1. Auflage, § 562 Rn. 10 m.w.N.

³ BGH NJW 2018, 1083 (1084 Rn. 11); OLG Frankfurt ZMR 2006, 609; MüKoInsO/Ganter, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Auflage (2019), § 50 Rn. 86.

⁴ Vgl. etwa OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2007, 230 (231); LG Neuruppin NZM 2000, 862 (863); OLG Hamm MDR 1981, 407; OLG Karlsruhe NJW 1971, 624 (625); Jauernig/Teichmann, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage

Einerseits könnte ein Entfernen iSd § 562a I 1 BGB nur für den Fall angenommen werden, dass die Sache endgültig aus dem Zugriffsbereich des Vermieters verbracht wird.⁵ Eine von S am 7.12.2022 nur vorübergehend geplante Wegschaffung des Lieferwagens reicht dann für das Erlöschen des Vermieterpfandrechts nicht aus. Der Lieferwagen wäre nicht vom Grundstück entfernt worden und das Vermieterpfandrecht nicht erloschen.

Andererseits könnte für ein Entfernen iSd § 562a I 1 BGB jede auch nur vorübergehende räumliche Trennung genügen.⁶ Das Vermieterpfandrecht des V wäre dann auch mit der Heimfahrt der S am 7.12.2022 erloschen.

Entscheidend für die Frage, ob der Lieferwagen durch die Heimfahrt am 7.12.2022 in diesem Sinne vom Betriebsgrundstück entfernt wurde, ist die Auslegung der Norm.

Die Frage des Erlöschens des Vermieterpfandrechts bei planmäßig nur vorübergehender räumlicher Trennung der Sache vom Grundstück ist in Rspr. und Lit. streitig und wurde durch BGH NJW 2018, 1083 in dem zweitgenannten Sinn entschieden. Diese Lösung wird hier zugrunde gelegt. Vertretbar sind auch andere Auffassungen, die eine als vorübergehend gedachte Wegschaffung des Lieferwagens für das Erlöschen des Vermieterpfandrechts nicht ausreichen lassen.⁷ Entscheidend ist nicht das Ergebnis, sondern die argumentative, mit den gängigen Auslegungsmethoden geführte Auseinandersetzung.

aa) Wortlaut

Der Wortlaut differenziert nicht danach, ob die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen auf Dauer oder nur vorübergehend weggeschafft werden.⁸ Der Gesetzestext spricht ohne Einschränkung von einer Entfernung. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch setzt das keine bestimmte Zeitdauer oder weiteren, zusätzlichen Umstände über das räumliche Entfernen hinaus voraus.⁹ Auch sonst enthält der Gesetzeswortlaut keine Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung.¹⁰

Nach dem Wortlaut erlischt das Vermieterpfandrecht daher mit jeder – auch nur vorübergehenden – räumlichen Trennung vom Grundstück und entsteht erneut bei Wiederbringung der Sache.

(2021), § 562a Rn. 2; Staudinger/v Emmerich (Fn. 2), § 562a Rn. 5 m.w.N.; Soergel/Heintzmann Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 8, 13. Auflage (2007), § 562a Rn. 3.

⁵ Etwa OLG Frankfurt NJW-RR 2007, 230 (231); LG Neuruppin NZM 2000, 962 (963); Jauernig/Teichmann (Fn. 4), § 562a Rn. 2; Soergel/Heintzmann (Fn. 4), § 562a Rn. 3.

⁶ Etwa OLG Karlsruhe NJW 1971, 624 (625); OLG Hamm MDR 1981, 407; MüKoInsO/Ganter (Fn. 3), § 50 Rn. 95a.

⁷ Vgl. zum Meinungsstand insgesamt BGH NJW 2018, 108 (1084 f. Rn. 16 ff.).

⁸ BGH NJW 2018, 1083 (1085 Rn. 20).

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

bb) Systematik

Das Vermieterpfandrecht erlischt trotz Entfernen der Sache vom Grundstück des Vermieters nicht, wenn dieses Entfernen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt, § 562a I 1 Hs. 2 BGB.

Das Gesetz schützt damit die Sicherungsinteressen des Vermieters, indem er über das Wegschaffen der Sachen des Mieters in Kenntnis gesetzt werden muss und unter den Voraussetzungen des § 562a I 2 BGB dieser Entfernung widersprechen kann. Im Zuge dessen steht dem Vermieter, soweit er der Entfernung widersprechen darf, auch ein Selbsthilferecht (§ 562b I BGB) und ein Herausgabeanspruch auf Zurückschaffung der Sachen auf das Grundstück zu (§ 562b II BGB). Hierdurch kann der Vermieter das Erlöschen des Vermieterpfandrechts verhindern und seine Sicherungsinteressen wahren. Daher gibt es keinen Anlass, warum das Vermieterpfandrecht bei einem (nur) vorübergehenden Entfernen bestehen bleiben und erst bei der endgültigen Wegschaffung der Sache aus dem Zugriffsbereich des Vermieters erlöschen sollte.

Auch ist das Vermieterpfandrecht als besitzloses Pfandrecht ausgestaltet, sodass sich etwaige besitzrechtliche Erwägungen (§ 854 II BGB) nicht auf das Vermieterpfandrecht übertragen lassen.¹¹

cc) Telos

Sinn und Zweck des Vermieterpfandrechts ist die Sicherung des Vermieters durch ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Das Pfandrecht gibt ihm auch gegenüber anderen Gläubigern des Mieters den Vorrang.¹² Dieses Recht wird geschwächt, wenn das Vermieterpfandrecht mit jedem (auch nur vorübergehenden) Wegschaffen der eingebrachten Sachen erlischt. Das Entstehen und Erlöschen des Pfandrechts wäre der Willkür des Mieters ausgesetzt.¹³ Der Mieter könnte das Vermieterpfandrecht durch kurzfristiges Wegschaffen der Sachen vom gemieteten Grundstück leerlaufen lassen.

Genau diese Abhängigkeit vom Einbringungswillen des Mieters ist jedoch charakteristisch für das Vermieterpfandrecht. Das besitzlose Vermieterpfandrecht ist per se vom Einbringungswillen des Mieters abhängig und damit grundsätzlich schwächer ausgestaltet als sein – an den Besitz anknüpfendes – Pendant im Werkvertragsrecht (§ 647 BGB).¹⁴ Die Entstehung eines Werkunternehmerpfandrechts an den Sachen des Bestellers kann von diesem nicht verhindert werden, während der Vermieter stets das Einbringungsrisiko trägt, sodass dieses Risiko systemimmanent ist.¹⁵

11 BGH NJW 2018, 1083 (1085 f. Rn. 20 ff.).

12 BeckOK BGB/Wiederhold, 1.11.2022, § 562 Rn. 1; BT-Drs. 14/4553, S. 60.

13 OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2007, 230 (231); Soergel/Heintzmann (Fn. 4), § 562a Rn. 3.

14 BGH NJW 2018, 1083 (1086 Rn. 26).

15 BGH NJW 2018, 1083 (1085 f. Rn. 20 ff.).

An Sachen des Mieters, die dieser gar nicht erst einbringt, hat der Vermieter von vornherein kein Vermieterpfandrecht. Das Vermieterpfandrecht ist vom Gesetz unter den Vorbehalt des Einbringens gestellt worden. Dieses Risiko trägt immer der Vermieter.

Umgekehrt steht der Fortbestand des Vermieterpfandrechts unter dem Vorbehalt, dass die Sachen nicht wieder vom Grundstück entfernt werden. Der besondere Untergangsgrund des § 562a BGB, der über die grundsätzlichen Untergangsgründe für Pfandrechte hinausgeht, ermöglicht dem Mieter eine Entlastung seiner Sachen durch Entfernung.¹⁶ Unter den Voraussetzungen des § 562a S. 1 Hs. 2, S. 2 BGB ist damit auch das Untergangsrisiko des Pfandrechts durch Entfernung der Sachen vom Grundstück dem Vermieter zugewiesen.

Sofern jede räumliche Trennung für ein Entfernen genügt, entstehen zudem keine Auslegungsschwierigkeiten beim unbestimmten Rechtsbegriff einer nicht nur vorübergehenden Entfernung. Eine rechtssichere Handhabe des Untergangsgrundes ist damit gewährleistet.

dd) Zwischenergebnis

Auch die nur vorübergehend geplante räumliche Entfernung einer Sache des Mieters führt zum Untergang des Vermieterpfandrechts. Das Vermieterpfandrecht des V am Lieferwagen der S ist somit auch durch die Heimfahrt der S am 7.12.2022 erloschen. S ist anschließend mit dem Fahrrad zur Schreinerei gefahren, sodass das Vermieterpfandrecht am Lieferwagen auch nicht erneut entstanden ist.

b) Ohne Wissen oder unter Widerspruch

Etwas anderes könnte sich nur daraus ergeben, dass V von der Entfernung nichts wusste oder diese gegen dessen Widerspruch erfolgte, § 562a I 1 Hs. 2 BGB.

Aufgrund eines Gespräches mit S war V bekannt, dass der Lieferwagen für Auslieferungen und gelegentlich auch für den Heimweg der S genutzt und nur im Übrigen auf dem Betriebsgrundstück abgestellt wird.

Im Sachverhalt wird nicht erwähnt, dass V der Entfernung des Lieferwagens am 7.12.2022 widersprochen hat. Daher hat V nicht widersprochen.

Falls d. Bearb. dies nicht erkennt, muss weiter geprüft werden, ob ein etwaiger Widerspruch unbeachtlich wäre, weil die Entfernung entweder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen der S entspricht oder weil die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung offenbar ausreichen, § 562a I 2 BGB. Hier kommt die erstgenannte Variante in Betracht.

Im Falle der Gewerbmiete ist mit den gewöhnlichen Lebensverhältnissen iSv § 562a I 2 Var. 1 BGB die Entfernung von

16 Ähnlich BeckOK BGB/Wiederhold (Fn. 12), § 562a Rn. 1.

Sachen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb gemeint.¹⁷ Der Lieferwagen der S diente zur Auslieferung der hergestellten Möbel und für gelegentliche Fahrten vom Betriebsgrundstück nach Hause. S hat sich den Lieferwagen für diese dienstlichen Fahrten angeschafft und bisher in diesem Sinne genutzt. Auch die Heimfahrt am 7.12.2022 gehörte daher zum fortbestehenden Geschäftsbetrieb der S. V hätte somit jedenfalls nicht widersprechen können, § 562a I 2 BGB. Auch dann wäre also das Vermieterpfandrecht erloschen.

3. Zwischenergebnis

Das Vermieterpfandrecht des V ist mit Entfernen des Lieferwagens vom Betriebsgrundstück am 7.12.2022 erloschen. Eine – erneute – Entstehung des Vermieterpfandrechts bei V würde voraussetzen, dass der Lieferwagen wieder auf das Betriebsgrundstück gelangt. Dies ist bislang nicht geschehen.

II. Ergebnis

V steht kein Vermieterpfandrecht zu, aus dem er Herausgabe des Lieferwagens von S verlangen könnte, §§ 1231, 1257, 562 I 1 BGB.

B. Ergebnis Aufgabe 1

V hat gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe des Lieferwagens.

Sofern die Inhaberschaft eines Vermieterpfandrechts am Lieferwagen bejaht wird, besteht ein Herausgabeanspruch aus §§ 1231, 1257, 562 I 1 BGB, denn die ausstehenden Mietforderungen sind fällig und die Pfandreife ist damit gegeben, §§ 579 II, 556b I, 1228 II 1 BGB.

Weitere Hinweise:

Der Herausgabeanspruch aus §§ 1227 i.V.m. 985 BGB und der Anspruch aus § 562b II 1 BGB zielen grundsätzlich auf die Zurückschaffung der belasteten Sachen auf das Grundstück.¹⁸ Während für eine Herausgabe an den Pfandgläubiger zum Zweck der Verwertung § 1231 BGB (i.V.m. § 1257 BGB) einschlägig ist, finden für die Zurückschaffung durch den Mieter sowie auf das Verhältnis zu sonstigen Dritten, die im Besitz der belasteten Sachen sind, die §§ 985 i.V.m. 1227 BGB und § 562 b II 1 BGB Anwendung.¹⁹ Da S noch nicht ausgezogen ist, wäre Rechtsfolge der genannten Ansprüche nicht Herausgabe an V, sondern nur Rückschaffung des Lieferwagens auf das vermietete Grundstück.²⁰

V begehrt aber nicht Rückschaffung des Lieferwagens, sondern Herausgabe zum Verkauf. Die genannten Ansprüche sind daher nicht zu prüfen und wären im Übrigen auch nicht gegeben, da V kein Vermieterpfandrecht am Lieferwagen (mehr) hat.

AUFGABE 2

A. Anspruch S gegen W auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 985 BGB

S könnte gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 985 BGB haben, wenn sie Eigentümerin und W Besitzer des Lasermessgeräts ist. W dürfte zudem kein Recht zum Besitz zustehen, § 986 BGB.

I. Eigentum der S

Ursprünglich war S Eigentümerin des Lasermessgeräts. Fraglich ist, ob sie dieses durch Übereignung der A an W gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB verloren hat.

Aufgrund der offenkundig fehlenden Berechtigung der A zur Verfügung kann d. Bearb. direkt mit der Prüfung des Eigentumserwerbs vom Nichtberechtigten beginnen. Alternativ ist auch eine vorrangige Prüfung des § 929 S. 1 BGB möglich.

1. Dingliche Einigung

A und W müssten sich darüber geeinigt haben, dass W das Eigentum am Lasermessgerät erwerben soll, § 929 S. 1 BGB. Die Einigung als dinglicher Vertrag setzt Angebot und Annahme voraus.²¹

A hat W das Lasermessgerät zum Preis von 150 € verkauft und ihm das Lasermessgerät auch direkt ausgehändigt. Bei sog. Handgeschäften fallen der Abschluss des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts und die dingliche Erfüllung regelmäßig zusammen. A und W haben also nicht nur einen schuldrechtlichen Kaufvertrag geschlossen, sondern sich konkludent auch auf die dingliche Eigentumsübertragung geeinigt, § 929 S. 1 BGB.

2. Übergabe

A müsste das Lasermessgerät an W übergeben haben, § 929 S. 1 BGB.

Eine Übergabe setzt jedenfalls voraus, dass A sich jeglicher Besitzposition am Lasermessgerät entledigt und W mindestens mittelbaren Besitz erlangt hat. Damit A sich

¹⁷ BGH NJW 2018, 1083 (1084 Rn. 15); Staudinger/v Emmerich (Fn. 2), § 562a Rn. 18; BT-Drs. 14/4553, S. 60.

¹⁸ Grüneberg/Weidenkaff, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage (2023), § 562b Rn. 8 ff.; BeckOGK BGB/Förster, 1.1.2023, § 1227 Rn. 5 f.; zu Konkurrenzen BeckOGK BGB/Reuschle, 1.1.2023, § 562b Rn. 21.

¹⁹ Staudinger/Wiegand, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2019), § 1231 Rn. 1; Staudinger/v Emmerich (Fn. 2), § 562b Rn. 2, 12 ff.; Soergel/Habersack (Fn. 1), § 1231 Rn. 2.

²⁰ BeckOGK BGB/Förster, (Fn. 18), § 1227 Rn. 6; Grüneberg/Weidenkaff

(Fn. 18), § 562b Rn. 10 f.; MüKoBGB/Schäfer (Fn. 1), § 1227 Rn. 1; Soergel/Habersack (Fn. 1), § 1227 Rn. 3.

²¹ BGH NJW 2016, 1887; BGH NJW-RR 2019, 637; Staudinger/Heinze, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2020), § 929 Rn. 8 f.

einer Besitzposition am Lasermessgerät entledigen kann, müsste sie zuvor Besitzerin des Lasermessgeräts gewesen sein, § 854 I BGB. Unabhängig von der Frage, ob A zunächst Besitzdienerin der S gewesen ist (§ 855 BGB), hat sie auf eigenen Entschluss hin ihre vorgegebene dienstliche Route geändert und sich zu W begeben, um das Lasermessgerät zu verkaufen. Mit der Umsetzung ihres Entschlusses hat A das Lasermessgerät als ihr gehörend besessen und damit ihren unmittelbaren Eigenbesitz begründet, § 872 BGB. Durch die Aushändigung des Geräts an W hat sie diesen Besitz völlig aufgegeben und W unmittelbaren Eigenbesitz verschafft.

A hat das Lasermessgerät an W übergeben.

3. Einig sein

A und W waren sich auch bei der Übergabe noch darüber einig, dass W das Eigentum am Lasermessgerät erwerben soll.

Da es sich hier um ein Handgeschäft handelt, bei dem schuldrechtlicher Vertrag und beabsichtigte Erfüllung zusammenfallen, braucht dies nicht geprüft werden.

4. Erwerb vom Nichtberechtigten

A war weder Eigentümerin noch von S zur Verfügung gemäß § 185 I BGB ermächtigt, sodass W allenfalls nach den Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten, gemäß § 932 I 1 BGB Eigentum erwerben konnte.

a) [Verkehrsgeschäft]

Mangels Anlasses, der an der Eigenschaft als Verkehrsgeschäft zweifeln lässt, braucht dies nicht geprüft zu werden.

Falls darauf eingegangen wird: Mit A und W stehen sich sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich zwei verschiedene Personen gegenüber, sodass die Verfügung ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts darstellt.

b) Besitz als Rechtsschein

A ist Eigenbesitzerin (§ 872 BGB) gewesen und hat W den Besitz am Lasermessgerät verschafft, § 932 I 1 BGB.

c) Gutgläubigkeit des W

W müsste zudem gutgläubig gewesen sein.

Er ist dann nicht gutgläubig gewesen, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen ist, dass das Lasermessgerät nicht der A gehört hat, § 932 I 1, II BGB. Es war W nicht bekannt, dass nicht A Eigentümerin des Lasermessgeräts gewesen ist.

Möglicherweise ist W infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, dass das Lasermessgerät nicht der A gehört hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße

verletzt ist, weil das außer Acht gelassen wurde, was jedem einleuchten muss.²² W müssten Umstände bekannt gewesen sein, die mit auffälliger Deutlichkeit und gerade offensichtlich dafürgesprochen haben, dass nicht A Eigentümerin gewesen ist.²³ Drängen sich für den Erwerber verdächtige Umstände eines Kausalgeschäfts auf, kann sich auch eine Nachforschungspflicht, ob der Eigentümerstellung des Veräußerers ergeben.²⁴ Eine allgemeine Erkundigungsobliegenheit besteht für W indes nicht.²⁵

A hat dem W das Lasermessgerät zu einem günstigen Preis von 150 € und damit unter Wert angeboten. Zwar hat dies bei W gewisse Zweifel erweckt. Die grob fahrlässige Unkenntnis der Nichteigentümerstellung der A erforderte aber, dass jeder an Stelle des W mit A verhandelnden Person hätte einleuchten müssen, dass nicht A Eigentümerin des Lasermessgeräts ist. Allein ein für den Erwerber günstiges Geschäft reicht dafür nicht aus.²⁶ W durfte bei einer Differenz von Wert und Verkaufspreis des Lasermessgeräts von nur 50 € davon ausgehen, ein »Schnäppchen« zu machen, ohne dabei zwingend an der Eigentümerstellung der A zweifeln zu müssen. Außerdem erfolgt der Verkauf und die Veräußerung im Geschäft des W, sodass sich auch aus der Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Geschäftsabschlusses keine Anhaltspunkte aufdrängen, die gegen eine Eigentümerstellung der A sprechen.

W war damit gutgläubig im Hinblick auf die Eigentümerstellung der A, § 932 I 1, II BGB.

Eine andere Auffassung ist nur mit entsprechender Argumentation vertretbar.

d) Keine abhanden gekommene Sache

Das Lasermessgerät dürfte der S nicht i.S.v. § 935 I 1 BGB abhandengekommen sein.

Abhandengekommen ist eine Sache, wenn der unmittelbare Besitzer seinen Besitz an der Sache ohne oder gegen seinen Willen verloren hat, § 935 I BGB.²⁷

aa) Besitzverlust durch Aushändigung an A

Zunächst hatte S unmittelbaren Besitz am Lasermessgerät, § 854 I BGB. Sie könnte ihren Besitz durch Aushändigung des Lasermessgeräts an A in der Werkstatt verloren haben.

²² BGH NJW 2013, 1946 (1947 Rn. 11).

²³ BGH JuS 1979, 62; BGH WM 1956, 884 (885); Grüneberg/Herrler (Fn. 18), § 932 Rn. 10; Staudinger/Heinze (Fn. 21), § 932 Rn. 50.

²⁴ Eingehend Staudinger/Heinze (Fn. 21), § 932 Rn. 55 ff.

²⁵ BGH NJW 1966, 1959 (1960); BeckOK BGB/Kindl, 1.11.2022, § 932 Rn. 16.

²⁶ Eine Nachforschungspflicht des Erwerbers ergibt sich erst, wenn die Sache erheblich unter ihrem Marktwert verkauft und veräußert werden soll, vgl. BGH NJW 1975, 735 (736); OLG Bremen MDR 2006, 986; MüKoBGB/Oechsler (Fn. 1), § 932 Rn. 49; BeckOK BGB/Kindl (Fn. 25), § 932 Rn. 16 m.w.N.

²⁷ BGH NJW 2014, 1524; Staudinger/Heinze (Fn. 21), § 935 Rn. 4 m.w.N.

A hat durch diese Aushändigung jedenfalls die tatsächliche Sachherrschaft am Lasermessgerät erlangt. Sie kann allerdings auch Besitzdienerin der S (§ 855 BGB) geworden sein; dann wäre S weiterhin Besitzerin geblieben.

Besitzdiener i.S.v. § 855 BGB ist, wer in einem äußerlich erkennbaren sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum Besitzer steht und dessen Weisungen unterworfen ist.²⁸ A ist bei S angestellt und damit ihren Weisungen unterworfen, vgl. § 611a BGB. Aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Schreinerei der S ist dieses soziale Abhängigkeitsverhältnis der A auch nach außen erkennbar. Durch die nach außen hin erkennbare Beschäftigung der A im Organisationsgefüge der S und ihre Weisungsabhängigkeit wird die tatsächliche Sachherrschaft von A der S zugerechnet. Als S der A das Lasermessgerät zur Erfüllung des Auftrags bei K ausgehändigt hat, hat S folglich ihren unmittelbaren Besitz nicht aufgegeben. S war weiterhin unmittelbare Besitzerin, § 855 BGB.

bb) Besitzverlust der S durch Änderung der Route durch A

S könnte ihren Besitz am Lasermessgerät jedoch in dem Moment verloren haben, als A sich dazu entschieden hat, das Lasermessgerät an W zu verkaufen und sie daraufhin tatsächlich ihre Route änderte. Damit könnte A ihre Stellung als Besitzdienerin i.S.v. § 855 BGB aufgegeben und sich zur Eigenbesitzerin (§ 872 BGB) aufgeschwungen haben.²⁹ Eine rein innerliche Willensänderung genügt dafür jedoch nicht.³⁰ Diese muss sich auch nach außen hin manifestieren; erst dann entfällt der Zurechnungsgrund des § 855 BGB.³¹

A hat sich dazu entschlossen, ihre Route zu ändern und das Lasermessgerät im eigenen Namen gewinnbringend zu verkaufen. Sodann hat sie tatsächlich ihre dienstliche Route verlassen und sich zu W begeben. Dadurch hat sie ihren Entschluss nach außen erkennbar manifestiert. In diesem Zeitpunkt hat A das für die Zurechnung maßgebliche soziale Abhängigkeitsverhältnis mitsamt der Weisungsabhängigkeit von S verlassen und sich zur Eigenbesitzerin aufgeschwungen, § 872 BGB. Dadurch hat S zu diesem Zeitpunkt ihren unmittelbaren Besitz am Lasermessgerät verloren.

cc) Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes

Dieser Besitzverlust der S müsste unfreiwillig, also ohne oder gegen ihren Willen erfolgt sein. S hatte keine Kenntnis davon, dass A ihre Route ändern und das Lasermessgerät an W übergeben würde. Ihr Besitzverlust erfolgte damit un-

freiwillig. Grundsätzlich ist das Lasermessgerät damit abhandengekommen, § 935 I 1 BGB.

dd) Analoge Anwendung des § 935 I 2 BGB

Etwas anderes könnte sich aus einer analogen Anwendung des § 935 I 2 BGB auf die unbefugte Weggabe durch Besitzdiener ergeben.³²

Für den mittelbaren Besitz bestimmt § 935 I 2 BGB, dass es für die Freiwilligkeit des Besitzverlusts nur auf den Willen des unmittelbaren Besitzers ankommt. Der Wille des mittelbaren Besitzers ist in diesem Falle nicht maßgeblich. Diese Regelung könnte entsprechend auf den Besitzdiener angewandt werden.³³ Wendet man § 935 I 2 BGB analog an, wäre ein gutgläubiger Eigentumserwerb des W von A aufgrund ihrer freiwilligen Übergabe des Lasermessgeräts möglich.

Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage im konkreten Fall.

Für eine vergleichbare Interessenlage spricht der durch die tatsächliche Sachherrschaft entstehende äußere Eindruck der A. Für W macht es keinen erkennbaren Unterschied, ob A als unmittelbare (Fremd-) Besitzerin und Besitzmittlerin für S oder als Besitzdienerin der S auftritt.

Darüber hinaus ist auch eine planwidrige Regelungslücke erforderlich. Bei der Besitzdienerschaft ist nur die Besitzherrin S Besitzerin, während A eben keine eigenständige Besitzposition innehat, § 855 BGB. Infolge dieser gesetzlichen Zurechnungsnorm hat A als Besitzdienerin überhaupt keinen Besitz am Lasermessgerät und kann damit auch nicht den Rechtsschein einer Besitzerstellung erzeugen, solange sie sich innerhalb des Direktionsrechts der S bewegt.³⁴ Der äußere Anschein ist damit insoweit irrelevant, als das Gesetz sich mit § 855 BGB gegen einen Rechtsschein der tatsächlichen Sachherrschaft der A entscheidet und damit die Schutzwürdigkeit des Rechtsverkehrs verneint.³⁵ Für den Besitzdiener besteht daher keine planwidrige Regelungslücke.³⁶

S als Besitzherrin verliert ihren unmittelbaren Besitz in dem Moment ohne ihren Willen, als A ihre dienstliche Route verlässt, sich dadurch unbefugt zur Eigenbesitzerin aufschwingt

²⁸ BGH NJW 2014, 1524; Staudinger/*Gutzeit*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2018), § 855 Rn. 5; MüKoBGB/*Schäfer* (Fn. 1), § 855 Rn. 3 ff. m.w.N.

²⁹ BGH NJW 1979, 714 (715); BeckOGK BGB/*Götz* (Fn. 18), § 855 Rn. 49 ff.; Grüneberg/*Herrler* (Fn. 18), § 855 Rn. 6; BeckOK BGB/*Fritzsche* (Fn. 25), § 855 Rn. 21.

³⁰ Staudinger/*Gutzeit* (Fn. 28), § 855 Rn. 27; BeckOGK BGB/*Götz* (Fn. 18), § 855 Rn. 51.

³¹ Erman/*Elzer*, BGB Kommentar, 17. Auflage (2023), § 855 Rn. 4; Soergel/*Stadler*, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, Bd. 14, § 855 Rn. 6.

³² Eingehend zum Meinungsstand MüKoBGB/*Schäfer* (Fn. 1), § 855 Rn. 24 f.; Staudinger/*Gutzeit* (Fn. 28), § 855 Rn. 28 ff.

³³ Vgl. *Neuner*, Der Redlichkeitsschutz bei abhanden gekommenen Sachen, JuS 2007, 401 (405 m.w.N.); Braun, § 935 I 2 BGB ist zu eng formuliert, JZ 1993, 391 (394 f.); MüKoBGB/*Schäfer* (Fn. 1), § 855 Rn. 25; Staudinger/*Heinze* (Fn. 21), § 935 Rn. 14.

³⁴ Vgl. OLG Köln MDR 2006, 90 (90); Grüneberg/*Herrler* (Fn. 18), § 855 Rn. 6, § 935 Rn. 8; Staudinger/*Gutzeit* (Fn. 28), § 855 Rn. 28.

³⁵ i.E. ähnlich Staudinger/*Gutzeit* (Fn. 28), § 855 Rn. 28.

³⁶ Vgl. BGHZ 199, 227; Grüneberg/*Herrler* (Fn. 18), § 935 Rn. 8; Staudinger/*Heinze* (Fn. 21), § 935 Rn. 14 m.w.N. aus der Rspr.; Staudinger/*Gutzeit* (Fn. 28), § 855 Rn. 28.

und die Sache an W weitergibt. Auf die spätere Übergabe von A an W ist § 935 I 2 BGB daher nicht analog anwendbar.

Eine andere Auffassung ist vertretbar. In diesem Fall wäre das Lasermessgerät nicht abhandengekommen und ein gutgläubiger Eigentumserwerb des W möglich.

ee) *Zwischenergebnis*

S hat ihren unmittelbaren Besitz am Lasermessgerät unfreiwillig verloren. Das Lasermessgerät ist damit abhandengekommen, § 935 I 1 BGB.

e) *Zwischenergebnis*

A ist weiterhin Eigentümerin des Lasermessgeräts.

II. Besitzer ohne Recht zum Besitz

W ist unmittelbarer Besitzer des Lasermessgeräts, § 854 I BGB. Der von ihm mit A abgeschlossene Kaufvertrag (§ 433 BGB) wirkt nur zwischen ihnen als Besitzrecht (Relativität der Schuldverhältnisse). Gegenüber S hat W kein Recht zum Besitz, § 986 BGB.

III. Ergebnis

S hat gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 985 BGB.

B. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 861 I BGB

S könnte gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 861 I BGB haben.

Dazu müsste W der S ihren Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen haben. Durch das Aufschwingen der A zum Eigenbesitzer (§ 872 BGB) hat diese zunächst verbotene Eigenmacht gegen S geübt, § 858 I BGB. Dieser von A erlangte Besitz ist fehlerhaft, § 858 II 1 BGB. W muss diese Fehlerhaftigkeit des Besitzes indes nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe der A ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes bei dem Erwerb kennt, § 858 II 2 BGB. Beides ist nicht der Fall. S hat damit keinen Anspruch gegen W auf Herausgabe aus § 861 I BGB.

Da S gegen W jedenfalls den petitorischen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB geltend machen kann, ist zwingend nur noch der possessorische Herausgabeanspruch aus § 861 I BGB zu prüfen. Die folgenden Ansprüche (C. – E.) bringen S keine zusätzlich vorteilhafte materielle oder prozessuale Rechtsposition und müssen daher nicht geprüft werden. Wenn d. Bearb. dies gleichwohl tut, muss die Prüfung knapp ausfallen; andernfalls werden die Schwerpunkte falsch gesetzt.

C. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 I BGB

W war bei Besitzerwerb des Lasermessgeräts gutgläubig, sodass S gegen ihn keinen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 I BGB hat.

D. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 II BGB

Das Lasermessgerät ist der früheren Besitzerin S abhandengekommen. W ist nicht Eigentümer der Sache und das Lasermessgerät ist ihm auch nicht vor der Besitzzeit der S abhandengekommen. Der Anspruch ist nicht gemäß § 1007 III BGB ausgeschlossen.

S hat gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 1007 II BGB.

E. Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 812 I 1 Var. 2 BGB

A hat W das Lasermessgerät übergeben. Auch der bloße Besitz ist als vorteilhafte Rechtsposition anerkannt.³⁷ Durch das Abhandenkommen des Lasermessgeräts konnte A dem W nicht das Eigentum verschaffen (§ 935 I 1 BGB). Damit hat W den Besitz am Lasermessgerät iSv § 812 I 1 Var. 2 BGB erlangt.

W müsste den Besitz am Lasermessgerät in sonstiger Weise und nicht durch Leistung erlangt haben.³⁸ Der Vorrang der Rückabwicklung innerhalb bestehender Leistungsbeziehungen sperrt grundsätzlich einen direkten Durchgriff.³⁹ Den Besitz am Lasermessgerät hat W nicht durch Übergabe von S, sondern von A in Erfüllung ihrer aus dem Kaufvertrag bestehenden Besitzverschaffungspflicht erlangt (§ 433 I 1 BGB).

Die Möglichkeit einer direkten Besitzkondition könnte sich aber aus dem Abhandenkommen des Lasermessgeräts und der Wertung des § 935 I BGB ergeben. Normativ entscheidet sich der Gesetzgeber zugunsten des Eigentümers und gegen die Erwerbsinteressen des Gutgläubigen. Das könnte man auch auf die Besitzkondition übertragen. Folgt man dem, ist hier eine direkte Besitzkondition der S bei W möglich.

In ähnlichen Fällen, in denen der Besitzer (bspw. durch Verarbeitung) Eigentum an der von einem Dieb erlangten Sache erwirbt (§§ 946 ff. BGB), hat der vormalige Eigentümer nach herrschender Meinung einen direkten

³⁷ BGH NJW 1953, 58 (59); MüKoBGB/Schwab, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage (2020), Bd. 7, § 812 Rn. 6; Staudinger/Lorenz, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2007, § 812 Rn. 73.

³⁸ Staudinger/Lorenz (Fn. 37), § 812 Rn. 23.

³⁹ BGH NJW 2013, 2519 (2520 Rn. 11); grundsätzlich Staudinger/Lorenz (Fn. 37), § 812 Rn. 62 ff.; MüKoBGB/Schwab (Fn. 37), § 812 Rn. 66 f.; Grüneberg/Sprau (Fn. 18), § 812 Rn. 7, 39; Thöne, Die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts, JuS 2019, 193 (195 f.).

Kondiktionsanspruch gegen den neuen Eigentümer. Die Wertung des § 935 BGB wirke auch im Bereicherungsrecht fort und legitimiere einen direkten Durchgriff.⁴⁰

Hier erwirbt W zwar kein Eigentum. Er erwirbt aber den Besitz am abhandengekommenen Lasermessgerät von A. Diese Konstellation ist mit der oben genannten vergleichbar.

Falls dieser Anspruch geprüft wird, sind beide Ansichten vertretbar. Folgt man der zweitgenannten Ansicht, ist weiter zu prüfen:

Die Erlangung der Besitzposition durch W müsste auf Kosten der S erfolgt sein. Dies setzt voraus, dass die Besitzposition von der Rechtsordnung der S zugewiesen ist.⁴¹ S hat den Besitz am Lasermessgerät innegehabt, der ihr als Eigentümerin auch grundsätzlich zugewiesen ist (§ 903 BGB), sodass die Besitzerlangung des W auf Kosten der S erfolgte.

Für die Besitzerlangung besteht mangels vertraglicher oder gesetzlicher Gestattung kein Rechtsgrund.

S hat gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des Lasermessgeräts aus § 812 I 1 Var. 2 BGB.

F. Ergebnis Aufgabe 2

S kann von W die Herausgabe des Lasermessgeräts verlangen.

GESAMTERGEBNIS

Aufgabe 1: V hat gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe des Lieferwagens zur Versteigerung.

Aufgabe 2: S kann von W Herausgabe des Lasermessgeräts verlangen.

⁴⁰ BGHZ 55, 176 (Jungbullenfall); MüKoBGB/Füller (Fn. 1), § 951 Rn. 23 m.w.N.

⁴¹ BeckOK BGB/Wendehorst, 1.11.2022, § 812 Rn. 110; MüKo BGB/Schwab (Fn. 37), § 812 Rn. 280.